

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Justiz BJ
Bundesrain 20
3003 Bern

per E-Mail an:
ehra@bj.admin.ch

24. September 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 geben Sie uns die Gelegenheit, zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) Stellung zu nehmen.

Durch die Verabschiedung der neuen EU-Richtlinie 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 wurden hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen neue Vorgaben eingeführt. Viele exportorientierte Schweizer Unternehmen sind durch die neuen Richtlinien direkt betroffen. Es ist deshalb zu begrüßen, dass aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtungen mit dem europäischen Markt eine darauf abgestimmte Anpassung des Obligationenrechts vorgeschlagen wird.

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass der Bundesrat in Art. 964c Abs. 1 Ziff. 1 OR eine Aktualisierung der Inhalte und Begrifflichkeiten vorgenommen hat. Die neue Formulierung der Umweltfaktoren ist auf das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) abgestimmt. Der Bezug auf das Netto-Null-Treibhausgasemissionsziel bis spätestens 2050 steht hier im Fokus. Aber auch die anderen definierten Umweltfaktoren (Klimaschutz, Wasser, Verschmutzung, Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft, Biodiversität und Ökosysteme) sind sehr wichtig für die beabsichtigte Transparenz über die Nachhaltigkeit.

Des Weiteren sind die Sozialaspekte (einschliesslich der Arbeitnehmerbelange) in Ziff. 2, die Menschenrechtsaspekte in Ziff. 3 und Governance-Aspekte in Ziff. 4 einschliesslich der Vorkehrungen zur Bekämpfung der Korruption zu begrüßen.

Es ist jedoch auch wichtig festzuhalten, dass die Änderungen und Anpassungen an die EU-Richtlinie zu einem nicht zu unterschätzenden administrativen Mehraufwand für die Unternehmen führen. Analog zur EU sollen auch in der Schweiz Unternehmen mit 250 Mitarbeitenden, 25 Mio. Franken Bilanzsumme und 50 Mio. Franken Umsatz zur Berichterstattung verpflichtet werden, wenn sie zwei von drei Schwellen während zwei aufeinanderfolgenden Jahren erreichen. Dies führt auch im Kanton Solothurn dazu, dass zahlreiche Firmen diese Anforderungen neu erfüllen müssen. Die Solothurner Unternehmen sind mit einer gegenwärtig schwierigen konjunkturellen und geopolitischen Lage konfrontiert und sind darauf angewiesen, dass zusätzliche administrative Aufwände möglichst schlank und einfach umgesetzt werden. Deswegen ist es wichtig, dass auch mögliche Spielräume ausgenutzt werden. Es ist somit zu begrüßen, dass im

Unterschied zu den Unternehmen in der EU die Schweizer Unternehmen die Wahl haben sollen, sich bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung entweder am EU-Standard oder einem anderen gleichwertigen Standard zu orientieren. Bei der entsprechenden Festlegung in der Verordnung soll diesem Umstand Rechnung getragen werden. Wichtig ist aber, dass bei anderen Standards die Vergleichbarkeit mit dem EU-Standard gewährleistet bleibt.

Da die Umsetzung der Regeln auch mit Kosten für die Unternehmen verbunden ist, sind Massnahmen erwünscht, die dieser Mehrbelastung entgegenwirken können. Hier sind die Prüfungen von allfälligen Hilfsmassnahmen gemäss Postulat Josef Dittli 23.4062 «Unterstützung von Schweizer KMU bei der Anwendung von ESG-Richtlinien» sehr wichtig. Solche Hilfsmassnahmen könnten die Auswirkungen auf neue europäische, bzw. internationale Richtlinien positiv beeinflussen (vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 26. Juni 2024). Es ist von grosser Wichtigkeit, dass hier Möglichkeiten und Hilfsmittel geprüft werden, welche die Schweizer KMU unterstützen können.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber